



Rundschreiben

Nr.: E_2021_0447

AZ: GB/pk

Tel.-Dw.: 79 19-287

Datum: 17.09.2021

Lkw-Maut-Rückerstattung: Auftraggeber berühren sich Ansprüche gegenüber ihren Auftragnehmern

Aktuell werden wieder viele Transportunternehmen von ihren Auftraggebern angeschrieben. Die Auftraggeber berühren sich gegenüber ihren Auftragnehmern zivilrechtlicher Zahlungsansprüche auf Rückzahlung der Mautkosten, gerade vor dem Hintergrund der am 01.10.2021 in Kraft tretenden Gesetzesänderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) und rückwirkenden Anpassung der Maut.

I. Hintergrund:

- Mit der rückwirkenden Anpassung des Mautteilsatzes der Infrastrukturkosten für den Zeitraum 28.10.2020 bis 30.09.2021 hat der Gesetzgeber den Weg zur Erstattung der überbezahlten Mautgebühren mittels Antragsverfahren beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) aufgezeigt. Der BGL informierte mit Rundschreiben [E_2021_0289](#) vom 09.06.2021.
- Mit Rundschreiben [E_2021_0356](#) vom 07.07.2021 wurden Sie darüber informiert, dass Kunden der BGL-Kooperationspartner (eClaim/Hausfeld) mit Blick auf die Änderung des BFStrMG mit Bezug auf die Rückzahlung für den Mautzeitraum 28.10.2020 bis 30.09.2021 nichts weiter unternehmen müssen, da die Geltendmachung der Mautrückzahlung auch für diesen Zeitraum durch die BGL-Kooperationspartner abgedeckt werden.
- Der BGL riet Unternehmen, die über ihren Individualanwalt ihre Rückerstattungsansprüche beim BAG geltend gemacht haben, dass diese ihren Anwalt auf die Änderung des BFStrMG und der damit verbundenen Möglichkeit der Antragstellung auf Rückzahlung der Maut beim BAG hinweisen sollten.
- Unternehmen, die noch gar nichts unternommen haben, hatte der BGL mit Rundschreiben [E_2021_0298](#) vom 11.06.2021 ein Musterschreiben zur Antragsstellung zur Verfügung gestellt.

- Anmerkung: Die Unternehmen, die nicht über die BGL-Kooperationspartner Mautrückerstattung für den Zeitraum 28.10.2020 bis 30.09.2021 beantragen, müssen für sich prüfen, ob die in der Gesetzesänderung angelegte Erstattung nicht (möglicherweise) zu niedrig angesetzt ist. Im Streitfalle müssten hier dann wieder die Gerichte angerufen werden.

II. Rechtliche Einschätzung der Forderungen der Auftraggeber:

1. Fall: Fixkostenabrede

- Nach Ansicht des BGL ist in jenen Fällen, in denen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Fixkostenabrede getroffen wurde, eine rechtliche Grundlage für einen Zahlungsanspruch auf Maut des Auftraggebers nicht ersichtlich.
- Sinn und Zweck einer Fixkostenabrede ist es gerade, dass die Parteien sich nicht über jede Aufwendung verständigen müssen, die im Zusammenhang mit der Beförderung voraussichtlich anfallen wird.
- Folglich ist es unerheblich, wenn einzelne Kalkulationsposten sich nachträglich zugunsten des Auftragnehmers geändert haben sollten. Eine nachträgliche Rückzahlungspflicht des Auftragnehmers ist daher nicht ersichtlich.

2. Fall: Separat ausgewiesene Maut

- Nach Ansicht des BGL besteht auch in den Fällen, in denen die Maut ausdrücklich ausgewiesen wurde („inkl. Maut i.H.v...“, „... exkl. Maut“, „zzgl. anfallender Maut“) derzeit kein Zahlungsanspruch des Auftraggebers.
- Zwar können Auftragnehmer (Mautschuldner) bezogen auf den Zeitraum 28.10.2020 bis 30.09.2021 durch die Gesetzesänderung des BFStrMG ab 01.10.2021 Rückerstattungsanträge beim BAG stellen.
- Aber zum einen bedürfte es ab dem Zeitpunkt, wenn das Geld nach positiver Bescheidung an den Auftragnehmer (Mautschuldner) vom BAG ausgezahlt wird, zunächst der Prüfung des Vertrags der Parteien, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rückzahlung vorgesehen ist. Eine vertragliche Regelung würde dem Bereicherungsrecht vorgehen.
- Zum anderen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Rückzahlung geltend gemacht werden, da es noch nicht zu einer Rückzahlung der Maut durch das BAG gekommen ist.

Ausblick

- Vor dem Hintergrund sieht der BGL derzeit keine rechtliche Grundlage für einen Zahlungsanspruch des Auftraggebers.